STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Stadt Lebach bietet** für das **kommende Kindergartenjahr 2025/2026 Praktikumsplätze zur staatlichen Anerkennung für den Beruf des Erziehers (w/m/d)** an.

Die Stadt Lebach ist Träger von fünf Kindertageseinrichtungen in den Stadtteilen Aschbach, Dörsdorf, Lebach, Steinbach und Thalexweiler.
Die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 1.500 Stunden wird von zertifizierten und berufserfahrenen Erziehern durchgeführt. Das Berufspraktikum dauert ein Jahr und endet mit Bestehen des Kolloquiums und der Fachhochschulreife.

Wir bieten Ihnen**:**
- eine Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- eine Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
- eine Betreuung durch kompetente Ausbilder/innen
- sorgfältige Prüfungsvorbereitungen

Wir erwarten von Ihnen**:**
- einen erfolgreichen Abschluss des fachtheoretischen Teils an einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen oder an einer Fachschule für Sozialpädagogik
- Aufgeschlossenheit und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Kindern
- Engagement und Eigeninitiative
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit im Team und mit Eltern
- ein vernünftiges Maß an Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Flexibilität

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Saarlandes. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.
Haben wir Ihr Interesse an einer Ausbildung in einer unserer Einrichtungen geweckt?
Dann freuen wir uns über Ihre **Onlinebewerbung bis spätestens zum 15.03.2025** über das Online-Bewerberportal www.interamt.de unter der **aktuellen Stellenangebots-ID (1228592)**. Bewerbungen in Papierform oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt. Bitte übermitteln Sie uns die üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Kopie des letzten Jahres- und Halbjahreszeugnisses).

Mit der Eingabe Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß den Richtlinien der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert werden.
Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Lebach finden Sie auf unserer Internetseite www.lebach.de/datenschutz.
Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungen nicht berücksichtigen.
Ausführliche Informationen zur Stadt Lebach finden Sie unter www.lebach.de.

Haben Sie noch Fragen?
Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unsere Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen, Frau Wilhelm, unter der Rufnummer 06881/59–258 oder per E-Mail unter **wilhelm@lebach.de**.

Lebach, 17.01.2025
gez.
Klauspeter Brill, Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Lebach sucht
zwei **Auszubildende** für die **praxisintegrierte Ausbildung (PIA) zum staatlich anerkannten Erzieher (w/m/d).**

Die Stadt Lebach ist Träger von fünf Kindertageseinrichtungen in den Stadtteilen Aschbach, Dörsdorf, Lebach, Steinbach und Thalexweiler. Unsere Kindertagesstätten bieten den Rahmen für eine auf dem saarländischen Bildungsprogramm basierende, qualitativ hochwertige Ausbildung, bei der die Kinder in all ihrer Vielfalt wertgeschätzt und gefördert werden.
Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in an der Fachschule für Sozialpädagogik erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsteile.
Werden Sie ein Teil unseres pädagogischen Teams und begleiten Sie die Kinder bei ihrer Entwicklung und gestalten Sie deren Alltag spannend und interessant.

Wir erwarten von Ihnen:

- einen mittleren Bildungsabschluss, eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Qualifizierung.
  Die vorgenannten Voraussetzungen:
  - werden auch durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum staatlich anerkannten Kinderpfleger(w/m/d) oder zur staatlich geprüften Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung erfüllt, soweit die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses eingeschlossen sind
  - können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen beruflichen Vorpraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen, das durch einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wird, ersetzt werden
- die gesundheitliche Eignung für den Beruf eines Erziehers oder einer Erzieherin
- die Zulassung der Fachschule für Sozialpädagogik
- Begeisterung und persönliches Engagement für den Ausbildungsberuf
- Einfühlungsvermögen, Kreativität sowie Flexibilität, um den Anforderungen des Alltages in den Kindertagestätteneinrichtungen gerecht zu werden
- Freude am Umgang mit Kindern und deren Angehörigen sowie an der Arbeit im Team

Wir bieten Ihnen:

- eine dreijährige duale Berufsausbildung
- eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD-Pflege
  - Ausbildungsentgelt im 1. Jahr: 1.340,69 €
  - Ausbildungsentgelt im 2. Jahr: 1.402,07 €
  - Ausbildungsentgelt im 3. Jahr: 1.503,38 €
- eine praxisnahe Betreuung durch erfahrene Praxisanleitungen
- eine Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
- eine zusätzliche Altersversorgung durch tarifvertragliche Regelungen
- die Möglichkeit der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Saarlandes. Bewerbungen männlicher Bewerber werden aus pädagogischen und konzeptionellen Gründen begrüßt. Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse an einer Ausbildung in einer unserer Kindertagestätten geweckt?
Dann freuen wir uns über Ihre **Onlinebewerbung bis zum 31. März 2025** über das Online-Bewerberportal **www.interamt.de** unter der aktuellen Stellenangebots-ID (1253184). Bewerbungen in Papierform oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt. Bitte füllen Sie den Bewerbungsbogen über Interamt vollständig aus. Zudem benötigen wir Ihre aktuellen Zeugnisse mit Noten und ggf. auch Arbeitszeugnisse im PDF-Format.
Mit der Eingabe Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß den Richtlinien der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert werden.
Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Lebach finden Sie auf unserer Internetseite **www.lebach.de/datenschutz**.
Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungen nicht berücksichtigen.
Ausführliche Informationen zur Stadt Lebach finden Sie unter **www.lebach.de**.

Haben Sie noch Fragen?
Auskünfte erteilt Ihnen unsere Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen, Frau Wilhelm, gerne unter der Rufnummer 06881/59-258 oder per E-Mail (wilhelm@lebach.de).

Lebach, 31.01.2025
gez.
Klauspeter Brill,
Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Städtischen Betriebe Lebach suchen für die Sparte Bau- und Betriebshof zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Maschinenführer (m/w/d) zum Fahren und Bedienen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge inkl. Anbaugeräten sowie den Sonderfahrzeugen des Bauhofes.

Mit Ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, einer Ausbildung als Gärtner oder als Berufskraftfahrer nach BKV sind Sie bei uns Teil eines Teams. Zu Ihren Aufgaben gehören u.a. Mäh-, Mulch- und Rückschnittarbeiten sowie Grabenfräsarbeiten entlang von Straßen und Feldwegen mittels spezieller Fahrzeuge und Maschinen, Materialtransporte zu Baustellen oder Deponien, die Mitarbeit in den Grünflächen sowie der Einsatz im Winterdienst.

Wir erwarten von Ihnen**:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der o.g. Berufsfelder
- mind. Führerschein Klasse B und T und die Bereitschaft zum Erwerb der Klassen C/CE bzw. weiterer Klassen und Berechtigungen zum Führen von Sonderfahrzeugen
- Erfahrung im Führen und Bedienen von Fahrzeugen mit Anbaugeräten, Baumaschinen, handgeführten Motorgeräten
- Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmaschinen, -geräte und Werkzeuge im Zuständigkeitsbereich (Säubern, Pflege und Unterhaltung, z.B. Wechseln eines Mulchmähkopfes, Einfetten und Ölen von Werkzeugen und Geräten)
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten im Team
- korrektes Auftreten, Flexibilität, Engagement und Verantwortungsbereitschaft
- hohe körperliche Belastbarkeit, insbesondere Höhentauglichkeit
- die Erledigung aller sonstigen Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen kommunalen Bauhofbetriebes (z. Bsp. Mitwirkung im kommunalen Winterdienst)
- die Bereitschaft zur Mithilfe auch außerhalb der Dienstzeiten bei verschiedenen Veranstaltungen
- wegen des Bereitschafts- und Winterdienstes einen Wohnsitz in der Stadt Lebach oder in nahen Umlandgemeinden

Wir bieten Ihnen**:**

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag nach erfolgter Probezeit
- Eingruppierung entsprechend Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Die Eingruppierung bei Einstellung erfolgt je nach Qualifikation, persönlicher Eignung und konkreter Aufgabenzuweisung bis zur **Entgeltgruppe 6. Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten berücksichtigt werden.**
- einen attraktiven und sicheren Arbeitsplatz
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- ein engagiertes und motiviertes Team
- vielseitige Möglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Weiterbildung
- das Stellen von Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung, sofern eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX im Einstellungsverfahren berücksichtigt werden kann, einen entsprechenden Nachweis bei.
Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist der Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.
Bei Interesse wenden Sie sich bitte mit Ihren Bewerbungsunterlagen bis spätestens 09. März 2025 an den Werkleiter der Städtischen Betriebe Lebach, Dillinger Straße 120, 66822 Lebach. Gerne können Sie sich auf diese Stelle auch per E-Mail bewerben. Senden Sie dazu Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an die folgende E-Mail-Adresse: personal@vel-lebach.de
Mit der Eingabe Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß den Richtlinien der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert werden.
Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Lebach finden Sie auf unserer Internetseite https://www.lebach.de/datenschutz-1.
Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungen nicht berücksichtigen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Ortsrates Dörsdorf

Gemäß § 41 Abs. 3 KSVG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lebach wird hiermit bekannt gemacht, dass am **Montag,** dem **24. Februar 2025,** um **19.30 Uhr im Gasthaus zur Starz** eine **Sitzung des Ortsrates Dörsdorf** stattfindet.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift Nr. 3 vom 03.12.2024
2. Gedenkstein Waldlehrpfad
3. Unser Dorf hat Zukunft
4. Frühlings- und Bauernmarkt 2025
5. Kirmes 2025
6. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

7. Grundstücksangelegenheiten
   - Angebot eines Verkaufs von städtischen Grundstücken in der Gemarkung Dörsdorf
8. Mitteilungen und Anfragen

Lebach, den 14.02.2025
Marcel Junk, Ortsvorsteher

RICHTLINIEN

für den Erwerb von Rasengräbern nach § 14 Abs. 2 Buchstabe ac) und cb) sowie für deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege nach § 27 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach vom 09.11.2006

(zuletzt geändert in § 6 am 06.02.2025)

Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach vom 09.11.2006 hat der Stadtrat Lebach am 09.11.2006 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1
Leistungen

Mit dem Erwerb einer Rasengrabstelle übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit
2. die Pflege des Pflanzbeetes, soweit es sich um von der Stadt gesetzte Pflanzen handelt.

§ 2
Bestattungskosten

Neben den Kosten für die Grabpflege sind vom Erwerber der Rasengrabstelle folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gebühren für die Grabherstellung
2. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
3. Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Grabpflege

Die Grabstätten werden als Reihengrabstätten angelegt und mit Rasen angesät. Im Anschluss an das Grab wird, wenn möglich, ein Pflanzstreifen angelegt. Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:

1. Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat)
2. Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen, Entsorgen des Schnittgutes, Nacharbeiten Rasenpflege - Düngen, Vertikutieren)
3. Unterhaltung und Pflege des Pflanzstreifens
4. Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Sand, Rindenmulch, Dünger)

Die zur Berechnung der Gesamtkosten für Rasengräber benötige Anzahl der Nacharbeiten bei Setzungen des Grabes sind Durchschnittswerte, die in Abhängigkeit vom Untergrund variieren können.
Die zur Berechnung der Gesamtkosten für Rasengräber benötigte Anzahl der durchzuführenden Pflegemaßnahmen pro Jahr und die Kosten für Pflegemittel und für das Entsorgen des Schnittgutes sind Durchschnittswerte, die wetterbedingt variieren können.

§ 4
Grabschmuck

Die Ablegung von Grabschmuck und das Aufstellen von Grableuchten sind auf dem Pflanzbeet das ganze Jahr über möglich. Der übrige Teil des Grabes ist das ganze Jahr über von Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten.

§ 5
Grabmal

Auf Rasengrabstellen sind hinter einem Randstein in einem Pflanzbeet stehende Grabmale, Grabmale mit geneigter Schriftfläche und liegende Grabmale in der Größe zulässig, wie dies in der Satzung vorgesehen ist. Gemessen wird die Höhe der Grabmale von der Oberkante des Randstreifens des Pflanzbeetes.

§ 6
Kostenermittlung

Für die Grabpflege werden folgende Kosten festgesetzt:

1.	bei Rasengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	3.625,00 €
2.	bei Rasengräbern für Urnen	1.275,00 €

§ 7
Verwendung der Kosten

Die Einnahmen für die Grabpflege werden mündelsicher angelegt.
Über die jährlich anfallenden Pflegekosten wird eine Rechnung erstellt, die mit dem vorhandenen Kapital verrechnet wird.
Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung wird das noch vorhandene Kapital dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

Pflegevertrag

Die Verwaltung schließt mit den Erwerbern einen Pflegevertrag nach Maßgabe dieser Richtlinien ab.

XV. NACHTRAG FRIEDHOFSGEBÜHREN-SATZUNG 2025

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch die XIV. Nachtragssatzung vom 13.12.2018

Aufgrund des § 12 des Saarl. Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 1997, S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2024 (Amtsblatt 2024, S. 1086, 1087) hat der Stadtrat Lebach in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgenden XV. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch die XIV. Nachtragssatzung vom 13.12.2018

I. Grabherstellung

Für den Grabaushub, die Bestattung und das Verfüllen eines Grabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a)	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen	306,00 €
b)	Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	612,00 €
c)	Familiengräber (groß), je Belegung	769,00 €
d)	Familiengräber (Tiefengräber), je 1. Belegung	873,00 €
e)	Familiengräber (Tiefengräber), je 2. Belegung	769,00 €
f)	Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren oder einer Totgeburt oder einer Urne in einem bestehenden Grab	306,00 €
g)	Beisetzung in einer Urnenwand	196,00 €
	Pauschalzuschlag für Bestattungen an einem Samstag	143,00 €

II. Grabnutzung

Für die Erteilung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten	926,00 €
b)	für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	1.590,00 €
c)	für Reihengrabstätten für Urnen, Urnenrasengräber	694,00 €
d)	für Familiengräber (groß), je Belegstelle	2.049,00 €
e)	für Familiengräber (Tiefengräber)	2.095,00 €
f)	für Urnenwandgrabstätten (1. Beisetzung)	1.398,00 €
g)	für Urnenwandgrabstätten (2. Beisetzung)	188,00 €
h)	für Beisetzung eines Verstorbenen in einem bestehenden Grab	541,00 €
i)	für Urnennaturgrabstätten	748,00 €

Endet die Ruhezeit einer Belegung nach dem Ende der Nutzungszeit, wird für jedes Jahr zwischen dem Ende der Ruhezeit und dem Ende der Nutzungszeit 1/25 (bei Familien-/Tiefengräbern) bzw. 1/15 (bei Urnendoppelgrabstätten) der Gebühren erhoben. Für den Fall des Wiedererwerbes einer Grabstätte werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes geltenden Gebührensatzung erhoben.

III. Leichenhallenbenutzung

Für die Benutzung der Leichenhallen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Benutzung der Trauer- und Leichenhalle mit Sarg	661,00 €
b)	Benutzung der Trauer- und Leichenhalle nur mit Urne	317,00 €
c)	Benutzung des Sezierraumes	77,00 €
d)	Benutzung der städtischen Lautsprecheranlage	43,00 €

IV. Herstellung der Einfriedung – Verlegung von Trittplatten

Für die Herrichtung der Einfriedung sind, soweit für den jeweiligen Friedhofsteil eine einheitliche Einfriedung vorgeschrieben ist, folgende Gebühren zu entrichten:

a)	für Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen	63,00 €
b)	für Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre	94,00 €
c)	für Familien-/ Tiefengräber	119,00 €

V. Pflegegebühren

a)	für Urnennaturgrabstätten	543,00 €

VI. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle 129,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Lebach, den 06.02.2025
(Klauspeter Brill, Bürgermeister)

Vorstehender XV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch die XIV. Nachtragssatzung vom 13.12.2018, wird gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lebach hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig weise ich gemäß § 12 Absatz 6 Satz 3 KSVG auf folgendes hin:

Nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Lebach, den 06.02.2025
Klauspeter Brill, Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 23.02.2025 findet die

   Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

   statt.

   Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Rathaus, 3. OG (Fraktionszimmer 1) bzw. 4. OG (Cafeteria), Am Markt 1, 66822 Lebach zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

   Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.

   Frau Vors. Silvia Hame

   Küstrinerstraße 6

   66121 Saarbrücken

   Telefon: 0681/81 81 81

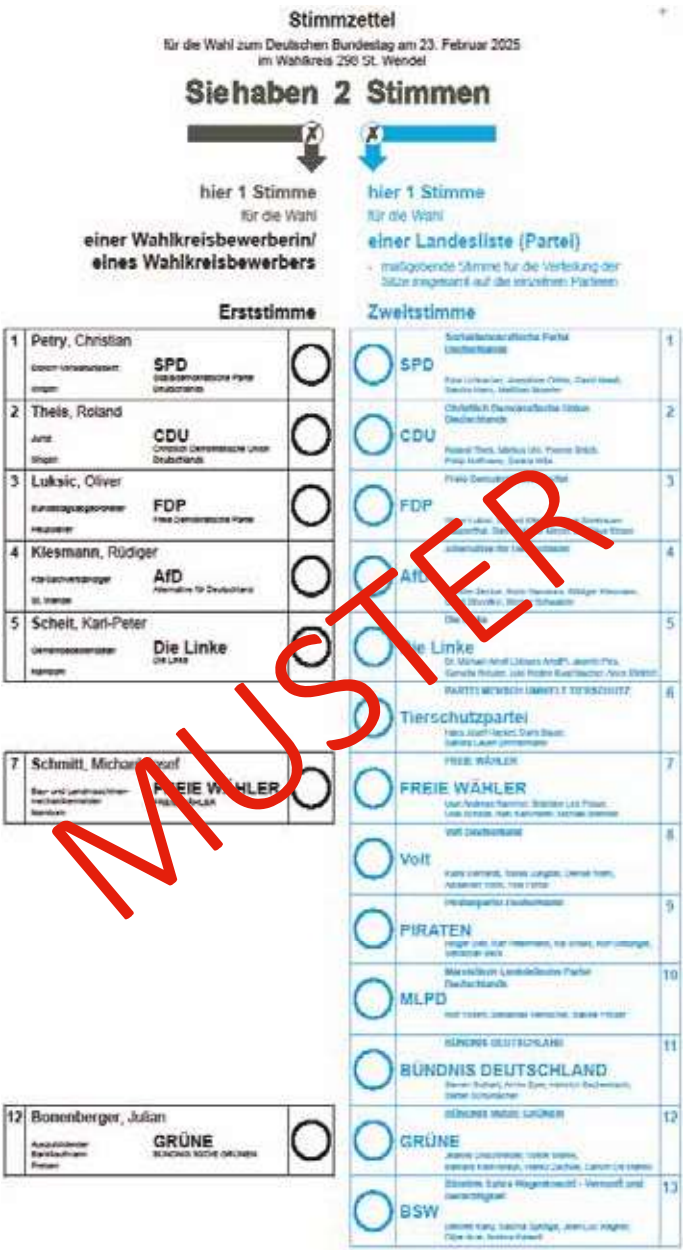
   E-Mail: info@bsvsaar.org

   Internet: www.bsvsaar.org

Lebach, den 14.02.2025
Die Gemeindebehörde
Klauspeter Brill, Bürgermeister

Nachfolgend abgedruckt finden Sie

- ein Muster des amtlichen Stimmzettels für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 im Wahlkreis 298 St. Wendel



FUNDSACHEN

Folgende Fundsache wurden im Bürgerbüro abgegeben:
1. Ein Rollator

Eigentumsansprüche können bei der Stadt Lebach, Bürgerbüro, angemeldet werden.
Klauspeter Brill, Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen:
Der Bürgermeister der Stadt Lebach,
Klauspeter Brill, Rathaus, Am Markt 1, 66822 Lebach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt ist Bestandteil des „Lebacher Anzeigers". Dieser ist in den Lebacher Schreibwarengeschäften erhältlich. Weiterhin ist ein Abonnement möglich.
Auskunft: Aboverwaltung Föhren,
Telefon 06502/9147-800, E-Mail: abo@wittich-foehren.de
Druck: Linus Wittich Medien KG, 54343 Föhren,
Europa-Allee 2, (Industriepark Region Trier, IRT)

+++ Ende des amtlichen Teils +++